

# BNotK

AKTUELL



SEPTEMBER  
**2022**

**02. EDITORIAL**

**03. BERUFSPOLITIK**

>> Erfolgreicher Start des notariellen Online-Verfahrens

**05. AUS DER KAMMER**

>> Register mit Erfolg – Teil II: Das Zentrale Vorsorgeregister

**07. INTERNATIONALES**

>> Die europäische Integration im Lichte des Gesellschaftsrechts  
und der Digitalisierung

**09. FÜR DIE PRAXIS**

>> Praxistipps für die elektronische Urkundensammlung  
>> Neue Richtlinienempfehlungen der Bundesnotarkammer  
>> Verstetigung der virtuellen Hauptversammlung

**13. VERSCHIEDENES**

>> Geburtstagsmitteilung  
>> Todesfallmitteilungen

# INHALT

# EDITORIAL



Foto: BPA/Steffen Kugler

Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung  
Svenja Schulze

**„Rechtssicherheit und Gleichstellung sind grundlegend für nachhaltige Entwicklung.“**

Es mag überraschen, doch manche Themen, die von der Bundesnotarkammer – und damit von Ihnen als ihre Mitglieder – aufgegriffen werden, sind auch von großer entwicklungspolitischer Bedeutung. Drei Beispiele:

Ein Schlüssel bei der Bekämpfung von Hunger und Armut liegt im Abbau von ungleich verteilten Vermögen, Ressourcen und nicht zuletzt auch unsicheren Rechten. Nur mit Rechtssicherheit wird es beispielsweise Ernährungssicherheit geben. Alle Menschen müssen einen gesicherten Zugang zu zentralen Ressourcen haben. Der Erwerb von Land etwa muss durch rechtssichere Titel begleitet werden.

Das Notariat hat als Teil der vorsorgenden Rechtspflege eine zentrale Funktion für die Rechtssicherheit und die Garantie solcher Titel. Darum begrüße ich es sehr, dass die Bundesnotarkammer ihren Blick über die Grenzen unseres Landes richtet und sich etwa in Südosteuropa und dem Südkaukasus für die Stärkung von Immobiliensicherheit und Landregistern einsetzt.


Auch der von der Internationalen Union des Notariats (UINL), der die Bundesnotarkammer angehört, zusam-

men mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und unserer Durchführungsorganisation Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) entwickelte „Technische Leitfaden“ bildet eine wichtige Voraussetzung für mehr Gerechtigkeit. Er zeigt u. a. auf, wo Notariate und Katasterämter gemeinsam ansetzen müssen, damit Grundbesitz rechtssicher und zugleich diskriminierungsfrei erworben werden kann – mein zweites Beispiel.

Wir wissen seit langem, dass weltweite Entwicklung nur dann möglich ist, wenn Frauen und Männer gleichgestellt sind. Doch im Durchschnitt verfügen Frauen weltweit nur über drei Viertel der Rechte im Vergleich zu Männern. So ist es in einigen Staaten für Frauen bis heute nicht möglich, sich als Miteigentümerinnen von Immobilien oder Agrarflächen ins Grundbuch einzutragen. Die Folgen sind weitreichend, denn ohne Rechtstitel bleibt der Zugang zu Krediten oder Wasserversorgung häufig versperrt. Deswegen brauchen wir jetzt eine feministische Entwicklungspolitik, eine Politik, die die Überwindung geschlechtsspezifischer Ungleichheiten zum Ziel hat.

Darum ist es sehr zu begrüßen, dass die UINL im Rahmen des Projekts „Strengthening the economic empowerment of women“ Notariate für diese Problematik sensibilisiert und so zu einer Verbesserung der Rechtsfähigkeit von Frauen beiträgt – zumal auch die dringend notwendige Stärkung von Privatinvestitionen ohne das wirtschaftliche Potenzial von Frauen nicht machbar ist.

Private Investitionen, mein drittes Beispiel, sind sehr wichtig, um in der Entwicklungszusammenarbeit Fortschritte zu erzielen. Auch für sie spielt Rechtssicherheit und Diskriminierungsfreiheit eine entscheidende Rolle. Dass die UINL mit der Weltbank in engem Austausch steht, um mit dem sogenannten Business Enabling Environment Projekt verbesserte Kriterien für Firmengründungen und Investitionen zu erarbeiten, ist insofern ein wichtiger Schritt zu mehr Rechtssicherheit.

All das zeigt: Rechtssicherheit und Gleichstellung sind grundlegend für nachhaltige Entwicklung. Und es ist wichtig, dass Sie sich (unter dem Dach Ihrer Kammer) für diese Ziele engagieren. 

# BERUFS POLITIK



Foto: uschools | istock.com

## ERFOLGREICHER START DES NOTARIELLEN ONLINE- VERFAHRENS

Seit dem 1. August 2022 können bestimmte Beurkundungen und Beglaubigungen auch per Videokonferenz durchgeführt werden. Der Start des notariellen Online-Verfahrens ist ein wichtiger Meilenstein für das deutsche Notariat. Damit wird nicht nur die Rolle der Notarinnen und Notare im Gesellschaftsrecht, sondern auch ihre Vorreiterstellung bei der Digitalisierung im Rechtswesen nachhaltig gestärkt.

## Erste Online-Gründung

Pünktlich zum gesetzlichen Start ist am 1. August 2022 kurz nach Mitternacht die erste Videobeurkundung erfolgreich durchgeführt worden. Die Beurkundung nahm der Vorsitzende des IT-Rats der Bundesnotarkammer und Präsident der Landesnotarkammer Bayern, Notar Jens Kirchner, vor. Gegründet wurde eine Gesellschaft durch den Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins, Notarassessor Max Ehrl.

Die Bundesnotarkammer hat die erste Online-Gründung pressemäßig begleitet. Die Meldung hierüber hat

einige Aufmerksamkeit in den Sozialen Medien erfahren, bei LinkedIn hat der Post über 7.000 „Likes“ erhalten. Auch in den traditionellen Medien wurde vielfach der Start des notariellen Online-Verfahrens aufgegriffen, selbst die Tagesschau berichtete hierüber. Dies zeigt, welche Bedeutung die Möglichkeit einer Videobeurkundung in der öffentlichen Wahrnehmung hat.

### Anwendungsbereich und Zuständigkeit

Zulässig ist das Online-Verfahren für die Bargründung einer GmbH und UG (haftungsbeschränkt) sowie für sämtliche Anmeldungen zum Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister. Ab dem 1. August 2023 wird der Anwendungsbereich des notariellen Online-Verfahrens erweitert. Möglich sind dann auch Sachgründungen von GmbHs und einstimmige Satzungsänderungsbeschlüsse, sofern es sich nicht um Kapitalmaßnahmen unter Einbringung von Immobilien oder Gesellschaftsanteilen handelt. Anmeldungen zum Vereinsregister können dann ebenfalls online vorgenommen werden. Die Bundesnotarkammer hat mit ihrem Rundschreiben Nr. 5/2022 als Anlage 2 eine Übersichtstabelle zum Anwendungsbereich des Online-Verfahrens zur Verfügung gestellt.

Zuständig für ein notarielles Online-Verfahren sind Notarinnen und Notare immer dann, wenn in ihrem Amtsbereich ein relevanter örtlicher Anknüpfungspunkt liegt (siehe hierzu auch den Beitrag in dieser Ausgabe zu den neuen Richtlinienempfehlungen). Dies sind bei einer GmbH der Sitz der Gesellschaft, der (Wohn-) Sitz eines Gesellschafters sowie der Wohnsitz eines Geschäftsführers. Damit besteht eine Vielzahl möglicher Anknüpfungspunkte, um eine notarielle Zuständigkeit zu begründen. Gleichzeitig wird durch das Erfordernis eines örtlichen Anknüpfungspunktes einer zu starken überregionalen Konzentration von Videobeurkundungen bei einzelnen No-

tarinnen und Notaren vorgebeugt. Damit wird ein angemessener Ausgleich geschaffen zwischen dem Bedürfnis, eine flächendeckende Versorgung mit notariellen Leistungen sicherzustellen, und dem Interesse der Beteiligten an einer freien Notarwahl.

Besteht eine Zuständigkeit und ist der Anwendungsbereich des notariellen Online-Verfahrens eröffnet, ist dieses auf Wunsch der Beteiligten verpflichtend durchzuführen, da die Urkundsgewährungspflicht uneingeschränkt auch in der digitalen Welt gilt.

### Das Videokommunikationssystem

Für das Online-Verfahren hat die Bundesnotarkammer ein eigenes Portal nebst Notar-App entwickelt. Neben der Kommunikation mit den Beteiligten und der Durchführung der Videokonferenz ermöglicht das System insbesondere eine sichere Identifizierung der Beteiligten mittels eID und ausgelesenen Lichtbilds. Es genügt also nicht, eine Identifizierung anhand eines in die Kamera gehaltenen Ausweisdokuments durchzuführen, wie es zum Beispiel bei Konto- oder Depotöffnungen üblich ist. Ein derartiges sogenanntes Video-Ident-Verfahren hat sich in der Praxis als zu fälschungsfähig erwiesen. Die Schwachstellen hat der Chaos Computer Club erst kürzlich medienwirksam offengelegt, weshalb den Krankenkassen die Nutzung des Video-Ident-Verfahrens untersagt wurde. Damit die Beteiligten eine notarielle Urkunde rechtssicher unterzeichnen können, generiert das System für diese eine qualifizierte elektronische Signatur. Die Bundesnotarkammer hat damit in kurzer Zeit ein technisch sehr anspruchsvolles System entwickelt, das einfach zu bedienen ist.

Gleichzeitig wird das Videokommunikationssystem in den kommenden Wochen und Monaten kontinuierlich verbessert. Insbesondere wird es ab Herbst auch möglich sein, in der Videokonferenz Word-Dokumente anzuzeigen, um darin live vor den Augen der

Urkundsbeteiligten Änderungen am Inhalt der elektronischen Niederschrift vorzunehmen.

### Einfach ausprobieren

Es ist für Notarinnen und Notare empfehlenswert, das Videokommunikationssystem der Bundesnotarkammer zu testen, um sich auf ihr erstes „echtes“ Online-Verfahren vorzubereiten. Es bietet sich an, entsprechende Tests gemeinsam mit Mitarbeitenden durchzuführen, die die Bürgerseite simulieren. Hierzu benötigen die Mitarbeitenden geeignete Ausweisdokumente, beispielsweise einen neuen Personalausweis nebst Ausweis-PIN. Nähere Informationen zu den geeigneten Ausweis- und Passdokumenten lassen sich dem Rundschreiben Nr. 5/2022 der Bundesnotarkammer entnehmen. Ist das Testing erfolgreich durchgeführt, sind Sie bestens auf das erste echte Online-Verfahren vorbereitet und können Fragen der Beteiligten fundiert beantworten.

### Onlinehilfe steht bereit

Bei Fragen zum technischen Ablauf des notariellen Online-Verfahrens finden Sie detaillierte Schritt-für-Schritt-Anleitungen sowie weiterführende Hinweise in der Onlinehilfe der Bundesnotarkammer (<https://onlinehilfe.bnotk.de>). Bei sonstigen technischen Fragen können Sie sich jederzeit gerne an die Support-Hotline für das notarielle Online-Verfahren wenden (E-Mail: [onlineverfahren@bnotk.de](mailto:onlineverfahren@bnotk.de); Tel.: 0800-3550-300). ✎

### >> Über den Autor

*Dr. Benjamin Herz ist brandenburgischer Notarassessor und derzeit als Referent der Bundesnotarkammer in Berlin für das notarielle Online-Verfahren zuständig.*

# AUS DER KAMMER



Foto: Bundesnotarkammer | Kopf & Kragen

## REGISTER MIT ERFOLGS- GESCHICHTE

### Teil 2: Das Zentrale Vorsor- geregister

Das Zentrale Vorsorgeregister (ZVR) besteht seit nunmehr fast 20 Jahren. Es wird – ebenso wie das Zentrale Testamentsregister – von der Bundesnotarkammer als Registerbehörde im Wege der mittelbaren Staatsverwaltung geführt. Das Register umfasst mittlerweile über 5,3 Mio. Registrierungen zu Vorsorgeverfügungen und ist damit unverzichtbarer Bestandteil des deutschen Vorsorge- und Betreuungswesens. Daneben ist das ZVR eines der ersten großen Digitalisierungsprojekte der Bundesnotarkammer, das aufgrund seiner Erfolgsgeschichte den Anstoß für viele weitere erfolgreiche Vorhaben gegeben hat und weiterhin gibt.

### Das ZVR als „digitales Pilotprojekt“ des Notarstandes

Vor 25 Jahren standen in Deutschland zirka 625.000 Menschen unter Betreuung. Schon damals bestand ein inhärentes Interesse, die kostspieligen und für die Beteiligten oftmals nicht adäquaten Betreuungssituationen durch bewusste und nachprüfbarere Vorsorgeentscheidungen der Betroffenen, verkörpert in einer Vorsorgeurkunde, zu ersetzen. Entscheidend hierfür war neben der Verbreitung der Institute der Vorsorgevollmacht sowie der Betreuungs- und Patientenverfügung, dass Betreuungsgerichte von der Existenz, dem Regelungsgehalt sowie dem Aufbewahrungsort einer solchen Vorsorgeverfügung im Ernstfall schnell und sicher Kenntnis erlangen können. Darüber hinaus sollte die Suche nach benannten Vertrauenspersonen erleichtert werden. Um insoweit eine zuverlässige Prüfungsmöglichkeit zu schaffen, hat die Bundesnotarkammer Anfang des Jahrtausends in Eigeninitiative das ZVR eingerichtet.

Überlegungen innerhalb des Notarstandes hinsichtlich der Entwicklung einer „Elektronischen Kartei für Betreuungsverfügungen und Vorsorgevollmachten“ reichen lange zurück und mündeten nach einer positiven Mach-

barkeitsstudie schließlich im Herbst 2002 in einen entsprechenden Grundlagenbeschluss der Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer. Der Startschuss zur Einrichtung eines elektronischen Registers für Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen bei der Bundesnotarkammer war damit gefallen.

Der Betrieb des Registers lief zunächst noch nicht unter staatlichem Auftrag. Vielmehr startete das ZVR Anfang 2003 als „digitales Pilotprojekt“ in Eigenregie des Notarstandes. Hierfür wurden alle Notarinnen und Notare angehalten, Angaben zu durch sie errichteten Vorsorgeurkunden an das ZVR via Papier-Formularen zu übermitteln. Die Formulare wurden zunächst gesammelt und ab Sommer 2003 im Register erfasst. Die allererste ZVR-Registrierung datiert vom 4. Juni 2003. Bei der Bundesnotarkammer waren zunächst drei Mitarbeiterinnen damit beschäftigt, täglich jeweils 150 bis 250 Formulare im Register zu erfassen. Innerhalb eines Jahres wurden so fast 200.000 Vorsorgevollmachten registriert.

### Der Übergang zum staatlichen Register

Die Initiative des Notarstandes zahlte sich aus: Der Gesetzgeber erkannte die großen Vorteile eines elektronischen Registers und griff das Projekt der Bundesnotarkammer auf.

Mit Wirkung zum 31. Juli 2004 verankerte er das ZVR als staatliches Register in der Bundesnotarordnung und übertrug dessen Führung der Bundesnotarkammer, der nun erstmals auch die Stellung einer Registerbehörde zukam. Gleichzeitig wurde die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, auch Daten zu privatschriftlichen Vorsorgevollmachten in das Register aufnehmen zu können.

Mit Inkrafttreten der Vorsorgeregisterverordnung am 1. März 2005 ging das ZVR endgültig in den „Vollbetrieb“. Zu diesem Zeitpunkt war bereits ein umfassender Datenbestand vorhanden und mit Hilfe der nunmehr sieben ZVR-Mitarbeiterinnen wurde ein vollfunktionsfähiger Behördenbetrieb einschließlich Support sowie die Möglichkeit zur (unmittelbaren) Online-Registrierung etabliert. Im Laufe des Jahres 2005 schlossen zudem alle Länder

ihre Gerichte über das automatisierte Abrufverfahren an das ZVR an.

Seitdem läuft der Registerbetrieb ununterbrochen und reibungslos. Die mittlerweile zwölf Mitarbeitenden der Registerbehörde sind im sog. Sachgebiet Zentrale Register organisiert und nehmen eigenverantwortlich eine Vielzahl von Aufgaben wahr. Neben Standardvorgängen, wie etwa dem Schreiben und Versenden von Eintragungsbestätigungen oder Benachrichtigungen an Bevollmächtigte, zählen zu ihren Aufgaben mitunter auch die Bearbeitung komplexerer Rechtsfragen. Für telefonische Auskünfte und Supportanfragen stehen die Mitarbeitenden ebenfalls zur Verfügung. Hierdurch garantieren sie einen geregelten Verwaltungsbetrieb des ZVR.

### Das ZVR als komplexe IT-Anwendung

Dem Register liegt ein komplexes elektronisches System zugrunde. Dass das ZVR jederzeit bedien- und vor allem einsehbar ist, garantiert das „Produktteam ZVR“, oftmals in enger Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden aus Technischem Support und Betrieb (IT-Plattform) der Bundesnotarkammer.

Neben zahlreichen Herausforderungen im Bereich des technischen Registerbetriebs sind die IT-Experten und Fachberaterinnen maßgeblich an der Weiterentwicklung der ZVR-Anwendung beteiligt. Erst vor wenigen Jahren konnte in einem Kraftakt eine umfassende Erneuerung der ZVR-Software erfolgreich bewerkstelligt werden.


### Das ZVR ab 1. Januar 2023

Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts bringt zum 1. Januar 2023 Änderungen mit sich, die auch das ZVR betreffen. Zukünftig können auch isolierte Patientenverfügungen (also Patientenverfügungen ohne Kombination mit einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung) sowie Widersprüche gegen das neue Ehegattennotvertretungsrecht in Gesundheitsangelegenheiten nach § 1358 BGB n.F. registriert werden.

Außerdem wird der Kreis derjenigen, die Einsicht in das ZVR nehmen können, auf alle in Deutschland approbierten Ärztinnen und Ärzte erweitert.

Technisch wird dafür das ZVR als Anwendung in der Telematikinfrastruktur (TI) etabliert. Hierbei handelt es sich um ein interoperables Informations- und Datenaustauschsystem, das die Grundlage für die elektronische Vernetzung von Bürgerinnen und Bürgern, Ärzteschaft, Krankenhäusern, Apotheken, Krankenversicherungen und sonstigen Beteiligten des Gesundheitswesens bildet. Die Anbindung der Ärzteschaft an das ZVR und die Verankerung des Registers innerhalb der TI stellt die größte Erweiterung hinsichtlich einer Nutzergruppe in der Geschichte des Registers dar. Hierdurch wird ab dem kommenden Jahr die sinnvolle Möglichkeit geschaffen, dass Vorsorgeverfügungen auch in medizinischen Notsituationen ihren intendierten Zweck entfalten können. Gleichzeitig wird das ZVR ein anerkannter Partner für die Akteure des Gesundheitswesens.

### Ausblick

Die Fortentwicklung und Erweiterung des ZVR wird auch in Zukunft nicht Halt machen. So ist die elektronische Aufnahme des Inhalts von Vorsorgeverfügungen denkbar. Im ZVR erfassten notariellen Vorsorgevollmachten könnte perspektivisch über eine Verknüpfung mit dem von der Bundesnotarkammer geplanten Gültigkeitsregister für notarielle Vollmachten auch eine Rechts(schein)-wirkung im Rechtsverkehr zukommen. Im Gesundheitssektor sind ebenfalls weitere Ausbaustufen denkbar, etwa eine Verknüpfung von ZVR-Registrierungen mit der elektronischen Patientenakte. Aufgrund der künftigen Funktionserweiterungen sowie der etablierten Stellung des ZVR innerhalb der deutschen Gesellschaft steht zu erwarten, dass die Zahl der Registrierungen sowie der Beauskunftungen künftig weiter steigen wird. 

### >> Über den Autor

David Siegel ist Notarassessor im Bezirk der Notarkammer Pfalz und derzeit bei der Bundesnotarkammer u.a. für die Zentralen Register zuständig.

# INTER NATIONALES



Fotos: Christina Czybik, Hamburg | Teilnehmer der Veranstaltung

## DIE EUROPÄISCHE INTEGRATION IM LICHT DES GESELLSCHAFTSRECHTS UND DER DIGITALISIERUNG

Am 8. Juni 2022 richtete die Bundesnotarkammer gemeinsam mit Prof. Dr. Jan Lieder von der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Freiburger Paulusaal eine internationale Tagung zum Thema „Die europäische Integration im Lichte des Gesellschaftsrechts und der Digitalisierung“ aus.

Gerade angesichts des am 1. August 2022 erfolgten Starts der Online-Berurkundung im Gesellschaftsrecht und der aktuellen Initiative der EU Kommission „Upgrading Digital Company Law“ waren die Themen der Veranstaltung besonders aktuell. Der Einladung nach Freiburg waren daher neben zahlreichen Notarinnen und Notaren weitere nationale und internationale Gäste aus Praxis und Wissenschaft gefolgt.

### Chancen und Risiken der Digitalisierung für den Rechtsstaat

Prof. Dr. Jens Bormann, Präsident der

Bundesnotarkammer, erläuterte einleitend den Zusammenhang zwischen dem Rechtsstaatsprinzip und der europäischen Integration. Er betonte hierbei die Bedeutung rechtsstaatlicher Prinzipien, auch und gerade im Zeitalter der Digitalisierung. Im Rahmen seiner digitalen Souveränität dürfe der Staat wichtige staatliche Funktionen nicht allein privaten Akteuren überlassen. Sichere Identifizierung, Rechtssicherheit und effektiver Rechtsschutz durch Gerichte sowie Notarinnen und Notare müssten weiterhin staatlich gewährleistet werden. Die Digitalisierung des Rechts dürfe nicht zu einer Privatisierung des Rechts führen. Ebenso dürfe das Internet kein rechtsfreier Raum sein. Gleichzeitig böte die Digitalisierung für Justiz und vorsorgende Rechtspflege zahlreiche Chancen, die nicht ungenutzt bleiben sollten, so zum Beispiel durch eine bessere europaweite Vernetzung von Justiz und vorsorgender Rechtspflege durch das dezentrale europäische IT-System e-CODEX oder durch die Online-Gründung im Gesellschaftsrecht.



Dr. Susanne Knöfel, stellvertretende Leiterin des Referats Gesellschaftsrecht der Generaldirektion für Justiz und Verbraucher der Europäischen Kommission



## Der Beitrag des Gesellschaftsrechts für die europäische Integration

Welch wichtige Bedeutung das Gesellschaftsrecht für die Entwicklung der europäischen Integration hat, beschrieb Prof. Dr. Jan Lieder, der als Co-Organisator maßgeblich zur Realisierung dieser Tagung beigetragen hatte. Dabei ordnete er das Company Law Package von 2019 in den Zusammenhang der Grundfreiheiten ein und betonte, dass der europäische Gesetzgeber zu Recht große Rücksicht auf nationale Rechts-traditionen, namentlich die notarielle Mitwirkung bei Online-Gründungsverfahren, genommen habe.

Diese historische Einordnung ergänzte Dr. Susanne Knöfel, stellvertretende Leiterin des Referats Gesellschaftsrecht der Generaldirektion für Justiz und Verbraucher der Europäischen Kommission, um einen spannenden Ausblick auf die Zukunft des europäischen Gesellschaftsrechts. Sie stellte insbesondere die Initiative „Upgrading Digital Company Law“ vor, die von der Europäischen Kommission Anfang des Jahres gestartet wurde. Die Initiative soll weitere Möglichkeiten der Digitalisierung im europäischen Gesellschaftsrecht ausloten.

Da Deutschland im Bereich des Gesellschaftsrechts eng mit den anderen europäischen Staaten verbunden ist, kamen selbstverständlich auch Gäste aus den EU-Nachbarstaaten zu Wort. Notar Álvaro Lucini Mateo aus Madrid und Prof. Dr. Corrado Malberti, Notar aus Como, sprachen zu den Anforderungen der Rechtssicherheit im Bereich des europäischen Gesellschaftsrechts und gewährten interessante Einblicke in die Praxis ihres jeweiligen Heimatstaates.

## Parallelen zum Umbruch im 19. Jahrhundert

Neben dem intensiven fachlichen Austausch hatte es sich die Veranstaltung zur Aufgabe gemacht, die aktuellen




*Dr. Andreas Schwab, Mitglied des Europäischen Parlaments*

gesellschaftsrechtlichen Entwicklungen in einen größeren Kontext zu stellen. Im zweiten politisch-historischen Teil der Tagung diskutierten daher Dr. Andreas Schwab, Mitglied des Europäischen Parlaments, und Prof. Dr. Sir Christopher Clark von der University of Cambridge über die Parallelen zwischen der heutigen Zeit der digitalen Transformation und den sozialen, wirtschaftlichen und politischen Umbrüchen insbesondere ab Mitte des 19. Jahrhunderts.



*Prof. Dr. Sir Christopher Clark, University of Cambridge*

Ausgangspunkt des Dialogs bildeten das Gesetz über Digitale Märkte, das Dr. Schwab als Berichterstatter für das

Europäische Parlament entscheidend geprägt hat, und das Gesetz über Digitale Dienste, das häufig als „Digitales Grundgesetz“ bezeichnet wird. Sir Clark verglich diese grundlegenden Neuregelungen für den digitalen Raum mit der Zeit ab 1848, die ebenfalls als Zeitalter der Konstitutionalisierung bezeichnet wird. Auf die aktuelle politische Lage bezogen sprach Sir Clark von dem Beginn einer neuen Epoche und verwies dazu auf die Parallelen der Revolutionen von 1848. Dr. Schwab stimmte insoweit überein, als er angesichts des Kriegs in der Ukraine von einer neuen Kartierung Europas sprach. Abschließend waren sich beide einig, dass gerade junge Menschen trotz der aktuellen Herausforderungen gute Perspektiven auf dem europäischen Kontinent hätten. Sie drückten ihre Zuversicht aus, dass sich die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten den aktuellen Herausforderungen stellen und diese meistern würden. 

## >> Über die Autorinnen

*Valerie Barthel ist Notarassessorin im Bezirk der Notarkammer Koblenz und derzeit bei der Bundesnotarkammer in Brüssel als Referentin tätig.*

*Veronika Kormann, LL.M. ist dort als Volljuristin und Koordinatorin für internationale Angelegenheiten tätig.*

# FÜR DIE PRAXIS



Foto: Scott Graham | [unsplash.com](https://unsplash.com)

## PRAXISTIPPS FÜR DIE ELEKTRONISCHE URKUNDENSAMMLUNG

Seit dem 1. Juli 2022 sind Notarinnen und Notare verpflichtet, alle ab diesem Stichtag errichteten Urkunden zusätzlich in der elektronischen Urkundensammlung zu verwahren. Die Einführung der elektronischen Urkundensammlung bringt für den täglichen Büroablauf einige Änderungen mit sich. Mit diesem Beitrag sollen zwei Arbeitsabläufe dargestellt werden, die den Umgang mit der elektronischen Urkundensammlung erheblich vereinfachen können.

### Elektronische Fassung unterschiedlicher Ausgangsdokumente

Es ist nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 NotAktVV immer – also nicht nur bei Urschriften – möglich, von dem papierförmigen Ausgangsdokument in der Urkundensammlung eine elektronische Fassung gemäß § 56 BeurkG herzustellen und diese in der elektronischen Urkundensammlung zu verwahren. Wird in der Urkundensammlung eine Ausfertigung oder (beglaubigte) Abschrift verwahrt, kann also in der elektronischen Urkundensammlung eine elektronische Fassung der Ausfertigung oder der (beglaubigten) Abschrift verwahrt werden (alternativ könnte eine elektronisch be-

glaubigte Abschrift verwahrt werden).

Dies kann man sich zunutze machen, um alle papierförmigen Ausgangsdokumente arbeitsökonomisch durch dieselben Arbeitsschritte in die elektronische Form zu überführen. Die für die Urkundensammlung vorgesehenen Dokumente können beispielsweise wöchentlich eingescannt werden. Vorher sollten die Ausgangsdokumente noch nicht gemäß § 44 BeurkG mit Schnur und Prägesiegel verbunden werden, um einen einfachen Scanvorgang mittels Stapelzug zu ermöglichen. Bei Vermerkurkunden i.S.d. §§ 39 ff. BeurkG, also insbesondere auch bei allen beglaubigten Abschriften nach

§ 42 BeurkG, und bei Ausfertigungen muss aber natürlich darauf geachtet werden, dass diese vor dem Scanvorgang wirksam errichtet werden, also insbesondere einen mit einem Farbdrucksiegel versehenen Beglaubigungs- bzw. Ausfertigungsvermerk enthalten (§ 39, § 49 Abs. 2 Satz 3 BeurkG). Zur einheitlichen Handhabung bietet sich deshalb möglicherweise das Aufbringen von Farbdrucksiegeln auf allen Urkunden an. Vor dem Scannen werden Ausfertigungen, beglaubigte und einfache Abschriften außerdem durch einen entsprechenden Stempel oder anderweitig jeweils auf der ersten Seite als solche gekennzeichnet. Für den Übereinstimmungsvermerk nach § 56 Abs. 1 Satz 2 BeurkG erstellt man sich eine individuelle Vorlage (eine Anleitung hierzu findet sich unter <https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/notarnet/xnotar/einstiegshilfen/erstellen-individueller-vorlagen-und-beglaubigungsvermerke.html>). Der Vermerk könnte beispielsweise lauten:

*Hiermit bestätige ich die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung des elektronischen Dokumentes mit dem/den mir in Papierform vorliegenden Dokument(en) (Urschriften, soweit nicht als Ausfertigung, beglaubigte oder einfache Abschrift gekennzeichnet).*

*Die Übertragung in die elektronische Form ist nach meiner am Tag der Bestätigung gültigen Verfahrensdokumentation erfolgt.*

Mit dieser einheitlichen Vorlage lassen sich aus den Scanprodukten elektronische Fassungen der Urschrift, der Ausfertigung, der beglaubigten und der einfachen Abschrift erstellen, je nachdem, ob und wie das Ausgangsdokument gekennzeichnet war. Dies ermöglicht einen einheitlichen Arbeitsablauf mit einem identischen Übereinstimmungsvermerk für alle in der Urkundensammlung verwahrten Ausgangsdokumente.


Urschriften von Verfügungen von

Todes wegen dürfen nach § 34 Abs. 4 BeurkG zwar nicht in eine elektronische Fassung der Urschrift übertragen werden. Das gilt auch für Erbverträge, deren Urschrift in der eigenen Erbvertragsammlung verwahrt wird. Wird gemäß § 31 Abs. 1 Ziff. 1 lit. a) NotAktVV auf Wunsch der Beteiligten eine beglaubigte Abschrift zur Urkundensammlung genommen (zu empfehlen), kann allerdings eine elektronische Fassung der beglaubigten Abschrift zur elektronischen Urkundensammlung genommen werden (anstelle einer elektronisch beglaubigten Abschrift). Es bleibt also auch insoweit bei dem einheitlichen Arbeitsablauf für alle in der Urkundensammlung verwahrten Ausgangsdokumente.

#### **Keine Vermerkblätter mehr**

Es sind grundsätzlich keine Vermerkblätter mehr zur Urkundensammlung zu nehmen, weil sich die wesentlichen Informationen, die in den Vermerkblättern enthalten waren, nunmehr aus dem Urkundenverzeichnis ergeben. Das betrifft insbesondere Unterschriftsbeglaubigungen ohne Entwurf. Wird die Urschrift herausgegeben und keine (beglaubigte) Abschrift in der Urkundensammlung verwahrt (was im Ermessen der Amtsperson liegt), muss kein Vermerkblatt mehr verwahrt werden. In diesen Fällen befindet sich also zu einem UVZ-Eintrag kein Dokument in der Urkundensammlung. Gemäß § 34 Abs. 1 NotAktVV (Spiegelbildprinzip) muss dann auch nichts in der elektronischen Urkundensammlung verwahrt werden.

Im Rahmen des Vollzugs eines anderen, selbst beurkundeten Rechtsgeschäfts (z. B. Beglaubigung einer Genehmigung zu einem selbst beurkundeten Kaufvertrag) wird die Urschrift der Unterschriftsbeglaubigung in der Praxis häufig bei dem Ausgangsrechtsgeschäft, also beispielsweise bei dem genehmigten Kaufvertrag, als dort für die Wirksamkeit bedeutsame Erklärung beigelegt. Bislang wurde dann

häufig zu der eigentlichen UVZ-Nr. der Unterschriftsbeglaubigung ebenfalls ein Vermerkblatt (oder eine (beglaubigte) Abschrift der Unterschriftsbeglaubigung) aufgenommen. Auch das ist nicht mehr notwendig, weil sich die entsprechenden Angaben aus dem Urkundenverzeichnis ergeben. Zwischen den beiden Eintragungen kann im Urkundenverzeichnis eine Verbindung hergestellt werden. Dadurch werden beim Abruf der UVZ-Nr. zu der Unterschriftsbeglaubigung die bei dem Ausgangsrechtsgeschäft eingestellten Dokumente angezeigt. In die Urkundensammlung zu der UVZ-Nr. der Unterschriftsbeglaubigung wird einfach nichts eingestellt. Damit werden die Vorgaben des § 31 Abs. 1 Nr. 4 a) NotAktVV erfüllt. Danach muss zwar die Urschrift verwahrt werden, allerdings nicht zwingend bei ihrer eigenen UVZ-Nr. Das dürfte sich zwar im Regelfall aus dem Grundsatz der Nachvollziehbarkeit der Aktenführung ergeben. Diese Nachvollziehbarkeit ist aber auch hier durch die Verbindung im Urkundenverzeichnis hergestellt, die Unterschriftsbeglaubigung ist aufgrund der Verbindung beim Abruf ihrer UVZ-Nr. ohne Weiteres auffindbar. Außerdem hat der hier vorgeschlagene Weg den positiven Nebeneffekt, dass zur UVZ-Nr. der Unterschriftsbeglaubigung auch nichts in die elektronische Urkundensammlung eingestellt werden muss, so dass den Beteiligten insoweit die Gebühr für die Aufnahme eines Dokuments in die elektronische Urkundensammlung erspart bleibt. 

#### **>> Über den Autor**

*Dr. Benedikt Berthold ist Notarassessor im Bezirk der Rheinischen Notarkammer und bei der Bundesnotarkammer in Berlin als Referent im Bereich IT tätig.*



Foto: Milenko Dilas | Adobestock.com

## NEUE RICHTLINIEN- EMPFEHLUNGEN DER BUNDESNOTARKAMMER

Die 125. Generalversammlung der Bundesnotarkammer im April 2022 hat eine Änderung der Richtlinienempfehlungen beschlossen. Anlass hierfür war insbesondere die Einführung des notariellen Online-Verfahrens. Die Änderungen betreffen primär Abschnitt IX. der Empfehlungen, welcher Abweichungen vom Amtsbereich und Amtsbezirk sowie vom Grundsatz der Beurkundung in der Geschäftsstelle behandelt.

### Neue Systematik

Abschnitt IX. der Richtlinienempfehlungen wurde systematisch neu geordnet: Nr. 1 bezieht sich nunmehr auf die Vornahme von Amtsgeschäften außerhalb der Geschäftsstelle, Nr. 2 auf die Urkundstätigkeit außerhalb des Amtsbereichs und Nr. 3 – inhaltlich neu – auf die Urkundstätigkeit außerhalb des Amtsbezirks. Die für die notariellen Online-Verfahren maßgebliche neue Nr. 4 erklärt im Wesentlichen die vorstehenden Nrn. 1 bis 3

für entsprechend anwendbar. Dies bedeutet, dass bei einer Abweichung von den Anknüpfungspunkten in § 10a Abs. 3 und § 11 Abs. 3 BNotO n.F. ebenfalls die in Nr. 2 bzw. Nr. 3 niedergelegten Ausnahmefälle vorliegen müssen.

### Wichtige Fälle

Einige wichtige Fälle seien hierbei exemplarisch herausgegriffen:

- >> Das Regelbeispiel in Nr. 2 Satz 2 lit. b erfordert, dass sich nach Entwurfsfertigung die Anknüpfungspunkte aus unvorhersehbaren Gründen geändert haben. Dies ist etwa dann der Fall, wenn ein Geschäftsführer, an dessen Wohnsitz angeknüpft wird, zwischen Entwurfserstellung und Urkundsgeschäft an einen Ort außerhalb des Amtsbereichs umzieht.
- >> Der Fall unrichtiger Sachbehandlung nach Nr. 2 Satz 2 lit. c kommt beim Online-Verfahren kaum in Betracht, weil sich der Anknüpfungspunkt des § 10a Abs. 3 BNotO in aller Regel dadurch nicht ändert.

>> Das Regelbeispiel der besonderen Vertrauensbeziehung in Nr. 2 Satz 2 lit. d trifft in Hs. 2 eine abweichende Bestimmung für das Online-Verfahren. Demnach ist eine Abweichung vom Amtsbereich aufgrund der Vertrauensbeziehung nur dann statthaft, wenn es den Beteiligten unzumutbar ist, eine nach § 10a Abs. 3 BNotO „zuständige“ Amtsperson in Anspruch zu nehmen. Das wird nur in Ausnahmefällen vorliegen.

### Allgemeine Grundsätze

Bei allen Abweichungen vom Amtsbereich ist immer zu berücksichtigen, dass äußerste Grenze der Amtsbezirk ist. Wird auch dieser überschritten, sind die besonderen Vorschriften des § 11 BNotO einzuhalten, welche in den neuen Richtlinienempfehlungen wörtlich wiedergegeben sind. Die dann erforderliche Gefahr im Verzug bzw. Genehmigung wird nur in den seltensten Fällen in Betracht kommen.

Weiter ist bei Online-Verfahren nach Abschnitt IX. Nr. 4 auch die Nr. 1 zur Beurkundung außerhalb der Geschäftsstelle anzuwenden. Dies bedeutet, dass die Amtstätigkeit auch im Online-Verfahren im Regelfall von der Geschäftsstelle aus zu erfolgen hat.

Schließlich ist zu beachten, dass bei notariellen Online-Verfahren § 10a Abs. 2 und Abs. 3 bzw. § 11 Abs. 2 und Abs. 3 BNotO kumulativ Anwendung finden. Dies bedeutet, dass sich die Notarin bzw. der Notar im Rahmen des Online-Verfahrens physisch im Amtsbereich aufhalten muss (§ 10a Abs. 2 bzw. – mit Blick auf den Amtsbezirk – § 11 Abs. 2 BNotO n.F.) und gleichzeitig auch ein Anknüpfungspunkt von § 10a Abs. 3 BNotO n.F. im Amtsbereich (und damit auch ein Anknüpfungspunkt des § 11 Abs. 3 BNotO im Amtsbezirk) liegen muss. ✓

### >> Über den Autor

*Dr. Benedikt Strauß ist bayerischer Notar a.D. und Geschäftsführer National der Bundesnotarkammer.*

## VERSTETIGUNG DER VIRTUELLEN HAUPTVERSAMMLUNG

Am 26. Juli 2022 ist das Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juli 2022 verkündet worden (BGBl. I, 1166). Das Gesetz trat überwiegend, insbesondere hinsichtlich der Vorschriften zur Aktiengesellschaft und Genossenschaft, am Tag nach der Verkündung in Kraft.

### Zulässigkeit

Nach der zentralen Vorschrift des § 118a AktG n.F. kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden. Das Gesetz verstetigt damit die während der Covid-19-Pandemie eingeführte Möglichkeit, virtuelle Hauptversammlungen abzuhalten, nimmt dabei jedoch einige Änderungen vor. Unbeschadet der bis zum 31. August 2023 geltenden Übergangsregelung des § 26n EGAktG n.F. setzt die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung eine satzungsmäßige Grundlage voraus. Diese kann die virtuelle Hauptversammlung generell zulassen oder den Vorstand zu deren Einberufung ermächtigen. Die Satzungsregelung ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Eine gesetzliche oder satzungsmäßige Beschränkung der virtuellen Hauptversammlung auf bestimmte Beschlussgegenstände ist nicht vorgesehen.

### Verfahren und Form

In der Einladung ist künftig auch anzugeben, wie eine elektronische Zuschaltung zur Versammlung erfolgen kann. Daneben ist weiterhin die Angabe des Ortes der virtuellen Hauptversammlung erforderlich, da die Versammlung selbst nicht ausschließlich im virtuellen Raum, sondern weiterhin an einem physischen Versammlungsort statt-

findet, an dem sich die maßgeblichen Akteure einzufinden haben. Hierunter fällt insbesondere der Notar, der – nach dem für beide Versammlungsvarianten anzuwendenden § 130 Abs. 1a AktG n.F. – seine Wahrnehmungen über den Gang der Hauptversammlung unter Anwesenheit am Ort der (virtuellen) Hauptversammlung zu machen hat. Diese ausdrückliche Klarstellung durch den Gesetzgeber ist zu begrüßen. Eine unmittelbare und nicht durch Zwischenschaltung technischer Einrichtungen verfälschte Wahrnehmung ist – mit Blick auf die Beweiswirkungen gemäß §§ 415 ff. ZPO – essentiell.

Ferner statuiert § 118a Abs. 1 Satz 2 AktG n.F. gegenüber der pandemiebedingten Sonderregelung detaillierte Vorgaben für den Ablauf der Hauptversammlung. Dabei werden die Rechte der Aktionäre teilweise in das Vorfeld verlagert. Insgesamt werden die Rechte der Anteilseigner gegenüber § 1 Abs. 2 GesRuaCOVBekG gestärkt, unter anderem durch die Möglichkeit, vorab Stellungnahmen einzureichen, Redebeiträge in der Versammlung abzugeben sowie Nachfragen zu den Antworten des Vorstands zu stellen.

### Genossenschaft

Schließlich wurde in den letzten Zügen des Gesetzgebungsverfahrens § 43b GenG eingefügt. Nach dieser Vorschrift kann die Generalversammlung einer Genossenschaft neben der klassischen Präsenzversammlung in Form einer virtuellen, hybriden oder gestreckten Versammlung durchgeführt werden. ✓

### >> Über den Autor

*Alexander Walch ist bayerischer Notarasessor und bei der Bundesnotarkammer in Berlin als Referent für das Berufsrecht und den Datenschutz zuständig.*

# VERSCHIE DENES



## GEBURTSTAGSMITTEILUNG

### JR Prof. Dr. Rolf Dieter Zawar

Wir gratulieren ganz herzlich Notar a.D. JR Prof. Dr. Rolf Dieter Zawar, der am 20. September 2022 seinen 80. Geburtstag feiert.

Prof. Dr. Zawar war dem deutschen Notariat stets eng verbunden. Er begann 1972 als Notarassessor bei der Saarländischen Notarkammer und wurde 1975 zum Notar in Homburg ernannt. Ab 1978 gehörte er für 25 Jahre dem Vorstand der Saarländischen Notarkammer an und war von 1990 bis 2003 deren Präsident.

Auch überregional engagierte er sich für die Berufsorganisationen: Viele Jahre vertrat er die Saarländische Notarkammer im Vorstand des Vereins für das Rheinische Notariat und wurde für die Zeit vom 2000 bis 2004 in das Präsidium der Bundesnotarkammer gewählt.

Sein besonderer Einsatz galt auch der Ausbildung des juristischen Nachwuchses: Er war seit den siebziger Jahren Lehrbeauftragter an der Universität des Saarlandes und wurde im Jahr 1992 zum Honorarprofessor ernannt. Auch dem Landesprüfungsamt für Juristen gehörte er viele Jahre an und war Dozent bei zahlreichen Fortbildungsveranstaltungen für Notare und Notarassessoren.

Aufgrund seiner herausragenden Verdienste um die vorsorgende Rechtspflege wurde er 2002 zum Justizrat ernannt und 2003 zum Ehrenpräsidenten der Saarländischen Notarkammer gewählt.

In Anerkennung seines beständigen engagierten Einsatzes gratulieren wir Prof. Dr. Zawar recht herzlich und wünschen ihm alles Gute für die kommenden Jahre. ✂

## TODESFALLMITTEILUNGEN

### Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Jürgens

Am 22. Juli 2022 verstarb nach kurzer schwerer Krankheit wenige Tage nach der Vollendung seines 70. Lebensjahres der vormalige Präsident der Westfälischen Notarkammer, Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Jürgens.

Sein berufliches Wirken begann er im Jahr 1981 als Rechtsanwalt in Hagen. Die Schwerpunkte seiner Tätigkeit lagen im Zivilrecht, insbesondere im Bereich des Erbrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie des Versicherungsrechts. Im Jahr 2000 wurde er zum Notar mit Amtssitz in Hagen bestellt.

Wolfgang Jürgens gehörte von 2005 dem Vorstand der Westfälischen Notarkammer an, zunächst als Mitglied, ab 2014 als Vizepräsident und ab 2017 bis zu seinem altersbedingten Ausscheiden am 30. Juni 2021 als deren Präsident. An vielen berufspolitischen Weichenstellungen war er als Mitglied des Berufsrechtsausschusses und der Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer beteiligt. Er hat sich mit hoher Sachkunde und unter Zurückstellung eigener Belange um den notariellen Berufsstand verdient gemacht.

### Notar a.D. Dr. Hans Ernst Duve

Am 27. August 2022 verstarb im Alter von 93 Jahren der frühere Präsident der Hamburgischen Notarkammer, Notar a.D. Dr. Hans Ernst Duve.

Nach einer kaufmännischen Lehre und juristischen Ausbildung nebst Promotion begann Dr. Duve seine berufliche Laufbahn als Gerichtsassessor

in Hamburg, bevor er dort 1963 zum Notarassessor und im Jahr darauf zum Notar ernannt wurde.

Die Standesarbeit hat Dr. Duve mehr als ein Jahrzehnt in Hamburg und auf Bundesebene wesentlich und mit großem Engagement gefördert. Von 1971 bis 1986 war er Mitglied des Vorstands der Hamburgischen Notarkammer, ab 1975 als ihr Präsident. Daneben hat er sich auch bei der Bundesnotarkammer um die Förderung des Berufsstandes verdient gemacht. Von 1976 bis 1985 war er ihr Präsidiumsmitglied und engagierte sich zudem als Vorsitzender der Ausschüsse für Elektronische Datenverarbeitung sowie für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Die Standesarbeit hat er zudem durch seine Mitgliedschaft im Richtlinienausschuss der Bundesnotarkammer geprägt.

Mit ihrem Tod verlieren wir zwei hochgeschätzte Kollegen, denen wir ein dankbares und ehrendes Andenken bewahren werden. ✂

# IMPRESSUM

**Herausgeber**

Bundesnotarkammer K.d.ö.R.  
Mohrenstr. 34, 10117 Berlin  
Telefon: +49 30 383866 0  
E-Mail: [info@bnotk.de](mailto:info@bnotk.de)  
[www.bnotk.de](http://www.bnotk.de)

**Schriftleiter**

Notar Michael Uerlings, Bonn

**Redaktion**

Notarassessor Martin Thelen, Berlin

**Druck**

Druckerei Franz Scheiner  
Mainleite 5, 97340 Marktbreit

**Foto Umschlag**

Simon Asquith/EyeEm | [gettyimages.de](http://gettyimages.de)